

Die Sache mit dem, was sich daran knüpfte, scheint damals ziemliches Aufsehen gemacht zu haben, ist aber heute fast vergessen. Da indessen neuerdings im fünften Bande aus den Papieren Theodors von Schön ein Theil der bezüglichen Aktenstücke mitgetheilt worden ist, scheint es an der Zeit zu sein, den ganzen Hergang aktenmässig darzulegen, um so mehr, da, dem Inhalt jener Papiere gemäss, nur das den Fakultäten weniger Angenehme vollständig mitgetheilt worden ist.

Die Initiative in der ganzen Angelegenheit ist Lobeck zu verdanken. Am 19. December 1837 richtete er folgendes Schreiben an den damaligen Dekan der philosophischen Fakultät, Prof. Schubert:

„Nachdem ich mich der Zustimmung mehrerer unserer hochgeehrtesten Herren Collegen versichert habe, erlaube ich mir, Ihrem und einer hochlöblichen Fakultät Ermessen gehorsamst anheimzustellen, ob es nicht angemessen sey, unserm ehemaligen Collegen, dem wackern Prof. Albrecht unser Doctor Diplom honoris causa zu überreichen.“

Schubert legte am folgenden Tage dieses Schreiben der Fakultät durch Circular vor und bemerkte dabei: „Die wissenschaftliche Be-
deutsamkeit dieses Mannes, seine gründlichen Studien und Forschungen
in dem deutschen Rechte und Staatsrechte, die in so innigem Ver-
bande mit den historischen und politischen Studien der philosophischen
Facultät stehen, sind unbezweifelt die gültigsten Documente für ein
volles Anrecht auf diese Würde. Aber ich darf mir nicht verhehlen,
dass die Ehre jetzt als Decan diesen Antrag der hochlöblichen Fa-
kultät vorzulegen, mir die Verpflichtung zeigt, da das Diplom auctoritate
unsers durchlauchtigsten Rectors, des Kronprinzen ertheilt wird, daran
zu erinnern, ob grade jetzt der geeignete Zeitpunkt ist, diese Würde
dem Prof. Albrecht zu ertheilen. Mir erscheint allerdings jede Be-
denklichkeit dadurch beseitigt zu sein, dass der würdige Mann mit uns
Jahre lang als Colleague vereinigt gelebt hat, unter uns sich zu dem
Lehrfache auf das würdigste vorbereitet, wir also vorzugsweise uns
berufen fühlen können, den wissenschaftlichen Ernst, das besonnene
und gediegene Urtheil, den bedeutsamen Werth der Resultate seiner
Forschungen unsrerseits gebührend anzuerkennen. Demnach bringe ich
den Antrag, mich für denselben erklärend, zur Abstimmung und bitte